

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/12 BH

L 10 VG 24/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 (31) VG 355/05 und S 30 VG 336/05 (SG Düsseldorf)

1.,

2.,

Klägerinnen und Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 7 - Soziales/Integration,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter O t h m e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerinnen, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. Januar 2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt M., zu
bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerinnen machen als Hinterbliebene des verstorbenen N. M. einen Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz gegenüber dem Beklagten geltend. Die zunächst getrennt geführten Klageverfahren der Klägerinnen bei dem Sozialgericht Düsseldorf (SG) sind ebenso erfolglos geblieben (*Urteile vom 14.6.2007 zu den Aktenzeichen S 30 VG 336/05 und S 30 (31) VG 355/05*) wie nach deren Verbindung das anschließende Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG). Mit Urteil vom 18.1.2012 hat das LSG den von den Klägerinnen geltend gemachten Anspruch verneint, weil Versagungsgründe nach § 2 Abs 1 S 1 OEG vorlägen. Es hat in diesem Urteil die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen hat mit Schreiben vom 19.3.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter seiner Beordnung für die beabsichtigte Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten, am 22.2.2012 zugestellten Urteil beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 S 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffes nicht festzustellen.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von den Klägerinnen angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen,



die in diesem Sinne klärungsbedürftig sein könnten, sind hier nicht ersichtlich. Das LSG hat mit Urteil vom 18.1.2012 unter Auswertung des gesamten Streitstoffes einen Anspruch der Klägerinnen abgelehnt, weil die Voraussetzungen von § 2 Abs 1 S 1 OEG vorliegen. Angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu dieser Vorschrift kann insoweit ein höchstrichterlicher Klärungsbedarf nicht angenommen werden.

- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zu Grunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat sich - den in Bezug genommenen Urteilen des SG vom 14.6.2007 folgend - an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ein solcher lässt sich jedenfalls den vorliegenden Gerichtsakten nicht entnehmen. Auf eine Verletzung der Sachverhaltsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) wird eine Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb nicht gestützt werden können, weil es an einem von den bereits anwaltlich vertretenen Klägerinnen bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag fehlt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Da den Klägerinnen mithin keine PKH zu bewilligen ist, können sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

